Landkreis Barnim
Wir gestalten Zukunft.

AUFRUF ZUR INTERESSENBEKUNDUNG ETABLIERUNG EINER BERATUNGSSTELLE GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN IM LANDKREIS BARNIM

INHALT

1. Leistungsgegenstand 2
2. Leistungszeitraum 2
3. Leistungsort 3
4. Beschreibung der Leistung 3
5. Personelle Voraussetzungen 3
6. Materielle Voraussetzungen 3
7. Qualitätssicherung 4
8. Verfahren der Interessenbekundung 4

1. LEISTUNGSGEGENSTAND

Nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg gehört die Fürsorge für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder zu den staatlichen Schutzpflichten.

Der § 8a Achtes Buch Sozialgesetzbuch beschreibt die Verantwortung des Jugendamtes im Rahmen des Schutzauftrages für Kinder- und Jugendliche. Darüber hinaus hat das Jugendamt gemäß § 8b Achtes Buch Sozialgesetzbuch das Recht auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft umzusetzen.

Junge Menschen sind in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, Benachteiligungen sind zu vermeiden und abzubauen (§ 1 Abs.3 Satz 1 SGB VIII).

Darüber hinaus haben Eltern und Erziehungsberechtigte gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII das Recht, beraten und unterstützt zu werden.

Die Rechtsvorschrift des § 1 Abs. 3 Satz 4 und 5 SGB VIII impliziert einen präventiven Auftrag des Jugendamtes. Kinder und Jugendliche sollen vor Gefahren geschützt werden, dazu gehören im Rahmen des präventiven Kinderschutzes unter anderem Präventionsveranstaltungen, die Kinder- und Jugendliche in die Lage versetzen, Gefahren zu erkennen und sich Hilfe zu organisieren.

Der Landkreis Barnim möchte eine „Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ etablieren. In der Leistung inbegriffen sind präventive Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche, deren Bezugspersonen sowie Fachpersonal. Weiterhin handelt es sich um ein reaktives niedrigschwelliges Beratungsangebot, welches Kinder- und Jugendliche und deren Bezugspersonen nutzen können, die von sexuellen Übergriffen und/oder sexuellem Missbrauch betroffen waren und sind. Das Beratungsangebot steht auch übergriffigen Kindern und Jugendlichen und deren Eltern und Erziehungsberechtigten zur Verfügung. Die „Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ steht darüber hinaus Fachkräften im Rahmen der Fachberatung als insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung. Darüber hinaus sollten in der Beratungsstelle therapeutische Einzel- und Gruppensettings für betroffene Kinder- und Jugendliche vorgehalten werden.

2. LEISTUNGSZEITRAUM

Der Landkreis Barnim sucht ab dem 1. Februar 2026 einen Träger, insbesondere einen gemeinnützigen, rechtsfähigen Verein oder ein gemeinnütziges Unternehmen der

Sozialwirtschaft oder einen Verband der freien Wohlfahrtspflege zur Betreibung einer „Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“.

3. LEISTUNGSORT

Das Angebot ist im Gebiet des Landkreises Barnim vorzugsweise am Standort Bernau bei Berlin oder alternativ Eberswalde zu etablieren.
Der Standort sollte mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.

4. BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

Kindern und Jugendlichen sowie betroffenen Familien wird ein niedrigschwelliger Zugang zum Beratungsangebot ermöglicht. Betroffene Personen können das Erlebte aufarbeiten und Handlungsoptionen erarbeiten. Bezugspersonen und Fachkräften werden konkrete Hinweise zur kompetenten Begleitung des Prozesses gegeben.

Präventive Angebote richten sich an Kinder und Jugendliche sowie deren Bezugspersonen und das sie begleitende Fachpersonal mit den Zielen der Aufklärung über die Themen Sexualität und sexuelle Gewalt, dem Erkennen und Stören von Täterstrukturen und im Bedarfsfall schnelle und passgenaue Hilfen bei erfolgten Übergriffen etablieren zu können.
Darüber hinaus bietet die Beratungsstelle frühzeitige Präventionsarbeit für Kinder und Jugendliche mit Risikoverhalten an.

Die Beratungsstelle bietet eine fachgerechte Beratung gemäß § 8a SGB VIII speziell in Fällen, die sich mit dem Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch befassen.

5. PERSONELLE VORAUSSETZUNGEN

Für die Erfüllung der beschriebenen Aufgaben ist ein interdisziplinäres und paritätisch besetztes (Mann, Frau) Team vorzuhalten. Die Beratungsstelle soll mit 2 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) besetzt werden. Die Fachkräfte haben einen Hochschulabschluss (Psycholog/-in, Pädagoge/-in, Sozialpädagoge/-in) und darüber hinaus sexualpädagogische Kenntnisse sowie therapeutische Zusatzqualifikationen (Traumatherapie, Verhaltenstherapie oder andere). Die Fachkräfte verfügen ferner über Berufserfahrung im Aufgabenfeld der Beratung im Kontext sexualisierter Gewalt an Kindern- und Jugendlichen.
Um Beratungsleistungen auch außerhalb des originären Standortes der Beratungsstelle sicherstellen zu können, müssen die Mitarbeitenden im Besitz des Führerscheins der Klasse B sein.

Des Weiteren ist ein erweitertes Führungszeugnis der Mitarbeitenden vorzulegen.

6. MATERIELLE VORAUSSETZUNGEN

Die Räume der Beratungsstelle müssen für eine sichere Beratung, welche den betroffenen Kindern und Jugendlichen Schutz und Sicherheit bieten, geeignet und ausgestattet sein. Es müssen sowohl Beratungs- und Therapieräume vorhanden sein, die es den

beiden Mitarbeiter/-innen ermöglichen, parallel zu beraten und Therapiesitzungen abzuhalten. Es sollte Möglichkeiten für die Betroffenen geben, sich aus Sie überfordernden Situationen zurückzuziehen.
Des Weiteren soll eine Küchennische und ein Bad für die Notdurft vorhanden sein. Ferner soll ein Gemeinschaftsraum und ein Spielzimmer für Kinder das Setting abrunden.

Darüber hinaus soll ein Büroarbeitsplatz für mindestens zwei Mitarbeitende vorhanden sein.

7. QUALITÄTSSICHERUNG

Die Qualitätssicherung soll anhand folgender Punkte erfolgen:

Fortbildungen
- interne und externe Fortbildungen entsprechend der zu erbringenden Leistung
- Erfahrungsaustausch

Team/Supervision
- fachlicher Austausch im Team (Intervision)
- Reflexion und Aufarbeitung mit externen Fachleuten (u. a. in Form von Supervision)

Statistik, Dokumentation und Tätigkeitsberichte
- kontinuierliche Dokumentation und Evaluation der Arbeit anhand vereinbarter Parameter und Indikatoren
- Erfassung und Darstellung der Auslastung
- Erstellen von Tätigkeitsberichten

8. VERFAHREN DER INTERESSENBEKUNDUNG

Die Interessenbekundung ist bis einschließlich 16. Januar 2026 unterschrieben und in Papierform einzureichen. Die Einreichung einer Interessenbekundung ist unverbindlich und es handelt sich nicht um eine Vergabe eines öffentlichen Auftrages.

Umfang der Interessenbekundung:

- Konzept anhand der genannten Punkte 1 bis 7
- vorläufige Kostenkalkulation für ein Jahr

Die Unterlagen sind an die folgende Adresse zu schicken:

Landkreis Barnim
Finanzverwaltung
Am Markt 1
16225 Eberswalde